

Ausfertigung



Freie Hansestadt Bremen

**Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
als Oberste Landesstraßenbaubehörde**

Planfeststellungsbeschluss

**Planfeststellungsverfahren für den Umbau und
die Erweiterung der Anschlussstelle Bremen -
St. Magnus im Zuge der A 270**

Inhaltsverzeichnis

I	Verfügung	Seiten	1 - 2
II	Einwendungen Privater	Seiten	2 - 4
III	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	Seiten	4 - 6
IV	Auflagen und Nebenbestimmungen	Seiten	7 – 11
V	Begründung	Seiten	12 - 15
VI	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	Seite	15
VII	Linienführung/Alternativenprüfung	Seiten	15 - 16
VIII	Immissionsschutz	Seiten	16 - 17
IX	Schadstoffbelastung	Seiten	17 - 18
X	Grunderwerb	Seiten	18 - 19
XI	Gesamtabwägung	Seite	19
XII	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	20

Abkürzungsverzeichnis



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Groneberg / Herr Andrae

Dienstgebäude:
Contrescarpe 73

Zimmer 4.19

T 0421 361 -9733 / 59 427
F 0421 496 - 9733 / 59 427

E-mail
Heike.Groneberg@bau.bremen.de
Heinz.Andrae@bau.bremen.de

Ausfertigung

Mein Zeichen 671-70-02-03/14
(bitte bei Antwort angeben)
51-4 / 51-5

Bremen, 7. Juni 2011

Planfeststellungsbeschluss

für den Umbau und die Erweiterung der Anschlussstelle Bremen - St. Magnus im Zuge der A 270

I

Die Planunterlagen für den Umbau und die Erweiterung der Anschlussstelle Bremen-St. Magnus im Zuge der A 270 **werden** gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den §§ 72 ff Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (BremGBI. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2009 (BremGBI. S. 446), einschließlich der Folgemaßnahmen mit den Änderungen und Ergänzungen (Blaueintragungen) in den Planunterlagen **festgestellt**.

Änderungen:

- Verkürzung der Linksabbiegespur in der Vegesacker Heerstraße einschl. einer veränderten Führung der Radfahrerfurt in der Rampe Nord-Ost
 - mit daraus folgenden Änderungen im Grunderwerb (teilweise Wegfall, teilweise nur noch vorübergehend zu beschränken)
 - mit daraus folgender Änderung in der Schallschutzbewertung
- Ersetzung der Ersatzmaßnahme E7 durch zwei neue Ersatzmaßnahmen E7 D1 und E7 D2
- Verkleinerung der Baustelleneinrichtungsfläche an der Vegesacker Heerstraße
- Veränderter Fahrbahnteiler Schönebecker Straße
- Korrigiertes und aktualisiertes Schallschutzgutachten
 - Korrektur der Verkehrszahlen, zusätzlich aktualisiert mit Abschätzung auf 2025
 - Korrektur von Gebietskategorien
 - Ergänzung um die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens einer wesentlichen Änderung

- Seite 1 von 20 -

Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner	Anlage	Bezeichnung	Maßstab
1	1	Erläuterungsbericht <i>mit Blaeintragungen</i>	
	2	Übersichtskarte	1:25.000
	3	Übersichtslageplan <i>mit Blaeintragungen</i>	1: 1.000
	6	Straßenquerschnitt	1: 50
	7	Lageplan <i>mit Blaeintragungen</i>	1: 500
	8	Höhenplan	1:500/100
	10	Bauwerksverzeichnis	
	11	Schalltechnische Untersuchung <i>mit Blaeintragungen</i>	
	11.1	Erläuterungsbericht <i>mit Blaeintragungen</i>	
	11.2	Berechnungsunterlagen <i>mit Blaeintragungen</i>	
	12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	12.1	Erläuterungsbericht <i>mit Blaeintragungen</i>	
	12.2	Bestands- und Konfliktplan <i>mit Blaeintragungen</i>	1: 500
	12.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen <i>mit Blaeintragungen</i>	
	12.4	Gutachtliche Stellungnahme	
	12.5	Einvernehmenserklärungen <i>mit Blaeintragungen</i>	
	14	Grunderwerb	
	14.1	Grunderwerbsplan <i>mit Blaeintragungen</i>	1: 500
14.2	Grunderwerbsverzeichnis <i>mit Blaeintragungen</i>		

II

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind folgende private Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren erhoben worden. Dem Plan stehen daher gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus unterschiedlich genutzten, privaten Grundstücken Flächen benötigt werden. Daneben führt das Vorhaben in Teilbereichen zu einer zusätzlichen Lärm- und Schadstoffbelastung in seiner Umgebung. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrenunterlagen erkennbar waren.

Den Einwendungen der nachfolgend genannten Einwender wurde entweder aus den o.g. oder anderen Gründen nicht oder nur teilweise Rechnung getragen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Im Folgenden wird dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen diese individuelle Betroffenheit im öffentlichen Interesse hinzunehmen ist.

Gegen das Planfeststellungsverfahren wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens insgesamt drei Einwendungen eingelegt, eine davon verspätet, so dass diese Einwendung als präkludiert zu betrachten ist.

GEWOSIE Wohnungsbaugenossenschaft Bremen-Nord eG:

Sie macht im Auftrag der Eigentümergesellschaft Beeinträchtigungen durch Lärm und Schmutz geltend sowie Wertminderung der Immobilie. Zudem ist sie mit dem beabsichtigten Grunderwerb nicht einverstanden und befürchtet durch die geplante Baumaßnahme Schäden an der Tankanlage sowie am Mauerwerk des Wohngebäudes.

Aufgrund der Änderung der Planung vor dem Gebäude Vegesacker Heerstraße 66-68A ergibt sich in diesem Bereich keine Änderung der bestehenden Situation mehr. Durch die Verkürzung der Linksabbiegespur ist kein Grunderwerb mehr erforderlich. Auswirkungen auf die Immobilie, die zu einer entschädigungsrechtlich zu berücksichtigenden Wertminderung führen könnten, sind nicht ersichtlich. Gemäß den verfügbaren Auflagen sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schäden an Gebäuden durch einen Sachverständigen so rechtzeitig zu erarbeiten, dass sie in der Bauausführung berücksichtigt werden können. Für den Fall, dass Schäden nicht ausgeschlossen werden können, ist zur Sicherung des Nachweises von eventuell durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Schäden vor Baubeginn auf Kosten des Vorhabenträgers eine Beweissicherung durch einen Sachverständigen durchzuführen. Die genaue Festlegung des zu untersuchenden Einwirkungsbereiches erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Vorhabenträger durch den Sachverständigen.

Auf Grundlage der berechneten Immissionswerte ergeben sich keine Grenzwertüberschreitungen. Somit kommt auch dem Grunde nach kein Anspruch auf passiven Lärmschutz mehr in Betracht.

Es wurde diesbezüglich bemängelt, dass das Einhalten der Immissionsgrenzwerte zum Wegfall eines möglicherweise in Betracht kommenden Anspruchs auf passiven Lärmschutz führt. Das war insoweit unbeachtlich, als gerade das Einhalten der Immissionsgrenzwerte ein wichtiges Ziel einer umweltverträglichen Planung darstellt. Die Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen stellt mithin eine Verbesserung der Situation der Betroffenen dar.

Für die betroffenen Eigentümer verbessert sich die Situation, weil einerseits der Grunderwerb aufgrund der Verkürzung der Linksabbiegespur in der Vegesacker Heerstraße entfallen konnte und andererseits die Lärmbelastung im Wesentlichen unverändert bleibt, so dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten werden. Wo zuvor mittels roter Linien eine Grenzwertüberschreitung deutlich gemacht worden war, sind diese Linien nunmehr durch blaue Kreuze aufgehoben worden.

Die Einwendung war daher zurückzuweisen, soweit ihr nicht - in Bezug auf die zunächst beabsichtigte Grundstücksinanspruchnahme - durch die Planänderung entsprochen worden ist.

Herr Kossack:

Er macht passiven Lärmschutz für sowohl die Vorder- als auch die Rückseite seiner Eigentumswohnung geltend sowie Wertminderung.

Aufgrund der Änderung der Planung vor dem Gebäude Vegesacker Heerstraße 66-68A ergibt sich in diesem Bereich keine Änderung der bestehenden Situation mehr. Durch die Verkürzung der Linksabbiegespur ist auch kein Grunderwerb mehr erforderlich. Auswirkungen auf das Eigentum von Herrn Kossack, die zu einer entschädigungsrechtlich zu berücksichtigenden Wertminderung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Da auf Grundlage der berechneten Immissionswerte im Bereich der Wohnung des Einwenders keine Grenzwertüberschreitung mehr gegeben sein wird, kommt auch dem Grunde nach kein Anspruch auf passiven Lärmschutz mehr in Betracht.

Soweit bemängelt wurde, dass das Einhalten der Immissionsgrenzwerte zum Wegfall eines möglicherweise in Betracht kommenden Anspruchs auf passiven Lärmschutz führt, war das insoweit unbeachtlich, als gerade das Einhalten der Immissionsgrenzwerte ein wichtiges Ziel einer umweltverträglichen Planung darstellt. Die Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen stellt mithin eine Verbesserung der Situation der Betroffenen dar.

Die Einwendung war daher zurückzuweisen.

Herr Schramm:

Er macht passive Lärmschutzmaßnahmen geltend.

Die Einwendung ist aufgrund einer deutlichen Fristüberschreitung präkludiert.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Clamersdorfer Straße von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen ist. Passive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund des Umbaus und der Erweiterung der AS St. Magnus kommen daher in diesem Bereich grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Einwendung war daher zurückzuweisen.

Ergänzende Beteiligung von Eigentümern aufgrund des geänderten Schallgutachtens

§ 73 Absatz 8 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) besagt, dass bei Änderung eines ausgelegten Planes, durch den Belange Dritter *erstmalig oder stärker als bisher* berührt werden, diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben ist.

Weil durch das aktualisierte Schalltechnische Gutachten erstmalig eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionsgrenzwertes an dem Gebäude Vegesacker Heerstraße 78 festgestellt worden ist, wurde den Eigentümern diese stärkere Betroffenheit ihrer Belange mitgeteilt und ihnen wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen bzw. eine Einwendung zu erheben.

Im Rahmen dieser ergänzenden Beteiligung wurde eine Einwendung erhoben. Die vorgebrachten Bedenken konnten allerdings durch die Stellungnahme des Vorhabenträgers ausgeräumt werden. Diese Einwendung hat sich mithin erledigt.

Es ging ferner ein ergänzender Hinweis ein, der zu einer geringfügigen Änderung in Grunderwerbsplan und -verzeichnis geführt hat. Dies betrifft nur einen Teil der für die Baustelleneinrichtung vorübergehend benötigten Flächen, der nicht mehr zur Verfügung steht. Als Ersatz stehen städtische Flächen zur Verfügung.

III

Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt:

1. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
2. swb Netze GmbH&Co KG

3. DB Services Immobilien GmbH
4. Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen
5. Deichverband Bremen am rechten Weserufer
6. Feuerwehr Bremen
7. Polizei Bremen
8. Landesarchäologie Bremen
9. Gesundheitsamt Bremen
10. Die Senatorin für Finanzen
11. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
12. Bremer Entsorgungsbetriebe / hanseWasser Bremen GmbH
13. Amt für Straßen und Verkehr, Abteilungen 3 und 4
14. EWE Netz GmbH
15. E.ON Netz GmbH
16. PLEdoc GmbH Netzverwaltung
17. Wehrbereichsverwaltung Nord
18. Hauptzollamt Bremen
19. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
20. Eisenbahn-Bundesamt
21. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
22. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Bergamt und Geologischer Dienst
23. Bremer Straßenbahn AG
24. Ortsamt Burglesum
25. Ortsamt Vegesack
26. Der Senator für Wirtschaft und Häfen
27. Immobilien Bremen
28. Kabel Deutschland
29. Fernmeldemeisterei Oyten
30. VBN/ZVBN
31. Fachvereinigung Personenverkehr
32. Handelskammer
33. Handwerkskammer
34. Arbeitnehmerkammer
35. Landwirtschaftskammer
36. Der Senator für Inneres
37. Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen
38. Der Senator für Bildung und Wissenschaft

39. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales - Gewerbeaufsicht -
40. Bauamt Bremen-Nord
41. GeoInformation Bremen
42. BIG Bremer Investitionsgesellschaft mbH

Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung der in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den Nummern 1 bis 6, 8 und 10 bis 13 vorgetragenen Anregungen, Bedenken und Forderungen zugesagt. Die Forderungen wurden daher ggf. in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen bzw. durch Blaeintragungen umgesetzt.

Die Einwendungen, Vorschläge und Bedenken seitens der Träger öffentlicher Belange zu den lfd. Nummern 7 und 9 konnten nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden. Diese Einwendungen waren mithin insoweit zurückzuweisen.

Seitens der Träger öffentlicher Belange zu den Nummern 14 bis 27 und 40 wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Träger öffentlicher Belange zu den Nummern 28 bis 39, 41 und 42 haben keine Stellungnahme abgegeben.

Zu 7: Polizei Bremen

Seitens der Polizei Bremen wurde darauf hingewiesen, dass die zurzeit vorhandene kreuzende Radwegführung unbedingt im vorhandenen Umfang erhalten bleiben müsse. Eine „Verschwenkung“ des Radweges im Querungsbereich solle vermieden werden. Deutlich gesunkene Unfallzahlen hätten gezeigt, dass die jetzige Führung beibehalten werden müsse.

Der Vorhabenträger hat daraufhin soweit wie möglich eine verschwenkfreie Radwegfurt in die Planung eingearbeitet. Darüber hinaus wird der zukünftige Einmündungsbereich Abfahrt A 270/ Vegesacker Heerstraße gemäß Planung signalisiert. Hiermit wird dann eine sichere Radwegquerung dieses Einmündungsbereiches signaltechnisch geregelt.

Soweit den Forderungen nicht entsprochen werden kann, war die Einwendung mithin zurückzuweisen.

Zu 9: Gesundheitsamt Bremen

Da hinreichende Daten über die Luftschadstoffsituation im Planungsgebiet vorliegen, war die Erstellung eines Luftschadstoffgutachtens nicht erforderlich. Gemäß Bewertung des zuständigen Referates beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sind nachteilige Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffbelastungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten (siehe unter *IX Schadstoffbelastung*).

Zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz gegen Baulärm sowie zur Vermeidung von Feinstaubemissionen während der Bauphase wird der Vorhabenträger unter *IV Auflagen und Nebenbestimmungen* verbindlich verpflichtet.

Die Verkehrszahlen wurden aktualisiert, die zusätzlich Betroffenen (eine Eigentümergemeinschaft) wurden über prognostizierte Grenzwertüberschreitungen informiert.

Soweit den Forderungen nicht entsprochen werden kann, war die Einwendung mithin zurückzuweisen.

IV

Auflagen und Nebenbestimmungen

Informationspflichten

Zur Berücksichtigung ihrer Belange sind die betroffenen Leitungsträger sowie die Bremer Entsorgungsbetriebe, der Landesarchäologe, das Wasser- und Schifffahrtsamt, die Straßenverkehrsbehörde beim Amt für Straßen und Verkehr, die Wasserbehörde (Referat 32) beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und der Bremische Deichverband am rechten Weserufer bei der Aufstellung der Ausführungszeichnungen zu beteiligen sowie rechtzeitig vor Baubeginn zu einer Leitungsbesprechung über Verfahrensweise und Bauablauf einzuladen. Über den Beginn der Baumaßnahme sind sie frühzeitig zu unterrichten.

Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind dem Wehrbereichskommando I - Küste, G 45 - Verkehrsinfrastruktur, Niemannsweg 220, 24106 Kiel, mitzuteilen.

Die Bautermine und Verkehrszustände während der Bauzeit sind rechtzeitig mit dem Referat 51 (Baustellenkoordination) beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa abzustimmen.

Über den Beginn der Baumaßnahme sind die betroffenen Leitungsträger sowie die Wasserbehörde beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und frühzeitig zu unterrichten. Der Beginn der Bau- und Pflanzmaßnahmen ist der Naturschutzbehörde, dem Ortsamt und dem zuständigen Polizeirevier 10 Werkzeuge vorher schriftlich anzuzeigen.

Kulturgüter

Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind möglicherweise von der Planung betroffen. Um Klarheit über die archäologische Fundsituation zu erlangen und um sicherzustellen, dass ein tatsächlich vorhandener Fundplatz nicht durch die Erdarbeiten zerstört wird, ist dem Landesarchäologen Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Bodenaustauscharbeiten im Bereich des oberen anstehenden Bodens zu beobachten. Sollte dabei ein archäologischer Fundplatz zutage treten, ist es dem Landesarchäologen zu ermöglichen, diesen zu dokumentieren und zu untersuchen.

Die Kosten dieser Untersuchung wären nach den Bestimmungen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes (§ 9 Abs. 2) als Teil der Baukosten vom Vorhabenträger zu übernehmen, da es sich um ein öffentliches Bauvorhaben handelt.

Immissionsschutz

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Emissionen und Immissionen von Staub, anderen Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen und zur Vorbeugung des Entstehens dieser schädlichen Umwelteinwirkungen sind die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassungen zu beachten. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte sind einzuhalten. Es ist zu beachten, dass im Gegensatz zur TA Lärm die Nachtzeit nach der o.a. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bereits um 20 Uhr beginnt und bis 7 Uhr dauert. In dieser Zeit sind unter Beachtung der Regelung dieser Verwaltungsvorschrift bis zu 15 dB(A) weniger Immissionen zulässig als am Tage.

Während der Bauphase sind zur Vermeidung von Feinstaubemissionen die Vorgaben des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gemäß der Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung

von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist den Ausschreibungsunterlagen für die Baumaßnahme als Anlage zur Leistungsbeschreibung beizufügen. Mit Abgabe des Angebotes haben sich die Baufirmen zu verpflichten, die im Land Bremen geltende Richtlinie zu beachten, falls sie den Auftrag erhalten. Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass der Auftragnehmer vor Aufnahme entsprechender Tätigkeiten alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen ergreift, um die Staubentwicklung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Für die Zeit der Baudurchführung findet die Baustellenverordnung in der dann geltenden Fassung Anwendung.

Die bauausführenden Firmen haben bezüglich Lärm, Erschütterungen, Staub, etc. die §§ 22 ff BImSchG zu beachten. Erforderlichenfalls sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es obliegt dem Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit den ausführenden Unternehmen die Staubentwicklung durch entsprechende organisatorische wie auch technische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Erschütterungen

Die Baustelle und insbesondere die Baumaschinen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik zur Bekämpfung von Erschütterungen entsprechen und dass die jeweilige Wahrnehmungsstärke nach der DIN 4150 Teil 2 Vornorm in Wohnungen bzw. in vergleichbaren Räumen in den betr. Gebieten nicht überschritten werden.

Soweit im Einwirkungsbereich Gebäude betroffen sind, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Leitungen

Bezüglich der erforderlichen Leitungsverlegungen sind rechtzeitig Gespräche mit den betroffenen Leitungsträgern zu führen, und es sind die Vorlaufzeiten im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Bei der Baudurchführung sind die Leitungen beim Überfahren mit schweren Baufahrzeugen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten. In den Baustellenzufahrtsbereichen muss ggf. eine schwerlasttaugliche Überfahrt hergestellt werden.

Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass Störungsbeseitigungen problemlos durchgeführt werden können. Eine evtl. Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen.

Von Seiten der swb Netze GmbH&Co.KG wurden folgende Auflagen geltend gemacht, deren Einhaltung vom Vorhabenträger zugesagt wurde:

Eine notwendige Feststellung der Lage der Versorgungssysteme der swb ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen. Die freie Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei evtl. Reparaturarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Evtl. Reparaturen und Mängelbeseitigungen an den Leitungen sollen nur durch von der swb beauftragtes Fachpersonal beseitigt werden. Der Planfeststellungsinhaber hat sicherzustellen, dass der bauausführende Auftragnehmer die Beschaffung der aktuellen Planunterlagen aller Versorgungseinrichtungen der swb inkl. Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der zuständigen Netzdokumentation tätigt und vor Ort vorhält. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der swb Netze GmbH&Co.KG sind zu beachten und einzuhalten.

Des Weiteren ist der Deutschen Telekom AG seitens des Vorhabenträgers die Berücksichtigung ihrer Belange hinsichtlich der betroffenen Telekommunikationslinien zugesagt worden. Die genaue Lage der Leitungen ist vor Baubeginn mittels Suchgrabungen zu klären.

Dem Wasser- und Schifffahrtsamt ist die Berücksichtigung eines Kabelverteilerschranks mit Anschlusskabeln zur Anbindung an Kommunikationskabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Bereich der geplanten Ersatzmaßnahme E 8 zugesagt worden. Die genaue Kabellage ist durch von Hand auszuführende Querschläge festzustellen, es ist mit äußerster Vorsicht vorzugehen. Der Zugang zu den Kabeln muss jederzeit gewährleistet bleiben. Anpflanzungen dürfen nicht auf den Kabeltrassen erfolgen.

Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der beauftragte Unternehmer vor dem Beginn der Erdarbeiten durch Einblick bzw. Anforderung von Bestandsplänen der Bremer Entsorgungsbetriebe darüber informiert, ob und wo in der Nähe des Arbeitsbereiches Kanalanlagen vorhanden sind. Während der Arbeiten für den Straßenbau muss die Anfahrbarekeit der Schächte für die Kanalreinigung weiterhin gewährleistet sein.

Die Kosten bei Veränderungen des Leitungsnetzes werden gemäß den bestehenden Verträgen sowie den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Bodenkontamination/Altlasten

Altlastenablagerungen sind im Bereich der geplanten Baumaßnahme nicht bekannt und werden dort auch nicht vermutet.

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschl. Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) -Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Technische Regeln- in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sollten sich wider Erwarten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses unverzüglich dem Bodenschutzreferat (Referat 24) beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gemäß § 3 (1) Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) mitzuteilen (Tel.: 361-10499, Fax: 496-10499, E-Mail: brigitte.karbowski@bau.bremen.de bzw. Vertreter/in oder Nachfolger/in im Amt).

Bauablaufplanung, Landschaftspflegerische Begleitplanung

Vor der Ausschreibung sind Ausführungspläne im jeweils geeigneten Maßstab, Bauzeiten- und Bauablaufpläne sowie ein Baubetriebsplan einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa abzustimmen.

Spätestens vier Wochen vor Beseitigung oder Rückschnitt von Gehölzen, die nach der Baumschutz-Verordnung geschützt sind, sind die Maßnahmen dem Ortsamt, dem Polizeirevier und der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Umfang und Zeit von Rodungsarbeiten sowie von Bauarbeiten im Vorhabenbereich sind mit der Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn vor Ort festzulegen oder in einem Baustellenablaufplan darzustellen.

Zu erhaltene Gehölze sind im Kronen- und Wurzelbereich während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Es dürfen keine Materiallager, Baustraßen und Baubetriebseinrichtungen auf neben der Straßentrasse der A 270 liegenden Vegetationsflächen angelegt werden.

Mit der Baustelleneinrichtung sowie dem Baubetrieb darf grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden; Details hierzu sind einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde zu regeln.

Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan neu zu pflanzenden Gehölze sind spätestens in der ersten auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode anzupflanzen und zu erhalten. Die Ausführung der Pflanzarbeiten ist einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Pflanzarbeiten auf den Flächen E5 und E6 sind in der der Beendigung der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode, auf den Flächen E7D1 und E7D2 spätestens in der nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Pflanzarbeiten auf der Fläche E8 sind unabhängig von Baubeginn oder Fertigstellung der Anschlussstelle St. Magnus unverzüglich in der der Beendigung der Arbeiten an der Brücke über die Lesum folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Die Unterhaltung und Pflege der neuangelegten Vegetationsflächen sind auf Dauer zu sichern.

Für die Bauzeiten-, Betriebs- und Ablaufpläne sind die BaumschutzVO und § 39 des BNatSchG zu beachten.

Eventuelle während der Bauausführung erforderlich werdende zusätzliche und nicht vorhersehbare naturschutzrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Befreiungen sind im Einzelfall ggf. direkt bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen und werden direkt von dort beschieden.

Wasserwirtschaft

Da sich das Planungsgebiet im Einzugsbereich der Wasserfassung Vegesack befindet, sind Schutzmaßnahmen entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2002, durchzuführen.

Auflagen und Hinweise zum Oberflächenwasserschutz:

Das Entwässerungskonzept sieht vor, den Abfluss der zusätzlichen Straßenflächen über bestehende öffentliche Regenwasserkanäle abzuleiten. Die Entwässerungsanlagen sind nach der RiStWag bemessen. Folgende Anforderungen sind einzuhalten bzw. zu beachten.

1. Böschungen, Seitenstreifen und Mulden, die Oberflächenabfluss von Fahrbahnflächen aufnehmen und aus denen heraus eine Versickerung stattfindet bzw. stattfinden kann, sind zur Erlangung eines erforderlichen Reinigungsvermögens mit mindestens 30 cm Oberboden (Mutterboden) auszubilden.
2. Die Mulden und Böschungen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie dauerhaft bewachsen sind. Diese Anlagen sind mindestens halbjährlich zu kontrollieren; größere Stoffanreicherungen (z.B. bei Laubfall) sind zu entfernen.
3. Die Bankettbefestigungen sind als Schotterrasen auszubilden; mindestens den oberen 3 cm der Bankette ist Mutterboden beizumischen.
4. Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat der Inhaber der Planfeststellung dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.
5. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Planfeststellungsinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.

6. Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde, Bereich Gewässerschutz (Tel.: 361-5353 oder 0172/4213713), oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
7. Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und Einläufe stets sauber zu halten.

Begründung:

- (1) Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen. Die Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung sind erforderlich, um einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.
- (2) Eine günstige Reinigungswirkung des versickernden Niederschlagswassers wird durch die Passage der bewachsenen oberen Bodenschicht erreicht. Die Versickerungsanlagen, Böschungen und Bankette sind daher entsprechend herzustellen und zu unterhalten.

Zufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihrer bisherigen Zufahrt abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßennetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit, notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Zufahrten zu den Grundstücken für den Rettungs- sowie Lösch- und Hilfeleistungsdienst ständig erreichbar sein müssen.

Die Löschwasserversorgung in dem Bereich ist ständig aufrecht zu erhalten.

Schäden

Es sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schäden an Gebäuden durch einen Sachverständigen so rechtzeitig zu erarbeiten, dass sie in der Bauausführung berücksichtigt werden können. Für den Fall, dass Schäden nicht ausgeschlossen werden können, ist zur Sicherung des Nachweises von eventuell durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Schäden vor Baubeginn auf Kosten des Vorhabenträgers eine Beweissicherung durch einen Sachverständigen durchzuführen. Die genaue Festlegung des zu untersuchenden Einwirkungsbereiches erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Vorhabenträger durch den Sachverständigen.

Erschütterungen

Die Baustelle und insbesondere die Baumaschinen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik zur Bekämpfung von Erschütterungen entsprechen und dass die jeweilige Wahrnehmungsstärke nach der DIN 4150 Teil 2 Vornorm in Wohnungen bzw. in vergleichbaren Räumen nicht überschritten werden.

Während der erschütterungsintensiven Baumaßnahmen sind Schwingungsmessungen durchzuführen.

Soweit im Einwirkungsbereich Gebäude betroffen sind, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

V

Begründung

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Der Umbau und die Erweiterung der Anschlussstelle Bremen-St. Magnus im Zuge der BAB 270 stellt eine Maßnahme im Sinne des § 17 FStrG dar.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs.1 BremVwfG)

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG).

Auslegung

Mit Schreiben vom 28.02.2007 hat das Amt für Straßen und Verkehr dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa die Planunterlagen für den Umbau und die Erweiterung der Anschlussstelle Bremen-St. Magnus im Zuge der BAB 270 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zugeleitet.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 13. Juni 2007 bis zum 12. Juli 2007 einschließlich in der Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft sowie in den Ortsämtern Vegesack und Burglesum während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt gegeben worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Stellen zu erheben sind.

Verzicht auf eine Erörterung

Da den Forderungen der Einwender nachgekommen wurde bzw. seitens des Vorhabenträgers dargelegt werden konnte, warum diesen im Einzelfall nicht gefolgt werden konnte, hat die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichtet (§ 17a (5) S. 1 FStrG). Es war nicht davon auszugehen, dass über die bereits vorliegende Sachlage hinaus weitere Erkenntnisse im Rahmen einer Erörterung zu gewinnen wären, die für die Entscheidung über das Vorhaben erforderlich sein könnten. Auch von Seiten der Einwender war auf Befragen kein Interesse an der Durchführung eines Erörterungstermins geäußert worden.

Planänderungen aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen

Nach Prüfung der Stellungnahmen und Einwendungen hat der Vorhabenträger folgende Planänderungen vorgenommen:

1. Die Linksabbiegespur in der Vegesacker Heerstraße wurde verkürzt, um den baulichen Eingriff zu verringern und auf Grunderwerb vom Grundstück Vegesacker Heerstraße 66 - 68A verzichten zu können. Neben dem Wegfall erforderlichen Grunderwerbs ergab sich eine Verringerung der zu erwartenden Lärmimmissionswerte gegenüber der ursprünglichen Planung. Auf beiden Seiten der Vegesacker Heerstraße werden in diesem Abschnitt nun die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

2. Die Ersatzmaßnahme E7 wurde durch zwei neue Ersatzmaßnahmen (E7D1 und E7D2) ersetzt. Von Seiten des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer war darauf hingewiesen worden, dass die geplanten Baumpflanzungen auf dem Landesschutzdeich nicht zulässig sind. Die Maßnahme E7D1 beinhaltet eine Entsiegelung im Bereich Schönebecker Straße/Bruno-Bürgel-Straße sowie die Pflanzung von Einzelbäumen und Raseneinsaat. Maßnahme E7D2 sieht die Pflanzung von Einzelbäumen an einer neuen Straße im Gewerbegebiet Vulkan-West vor.
3. Entsprechend einer Forderung der Polizei wurde aus Sicherheitsaspekten die Führung der Radfahrerfurt in der Rampe Nord-Ost geringfügig verändert, um eine Verschwenkung des Radweges im Querungsbereich möglichst gering zu halten. Die Radwegquerung dieses Einmündungsbereiches wird im Zusammenhang mit der Signalisierung des zukünftigen Einmündungsbereiches Abfahrt A 270/Vegesacker Heerstraße signaltechnisch geregelt.
4. Im Rahmen eines Sicherheitsaudits wurde festgestellt, dass die Mittelinsel in der Schönebecker Straße bei der geplanten Fußgängerüberquerung eine nicht ausreichende Breite aufweist. Daraufhin wurden die Fahrstreifen von 2x 3,75 m auf 2x 3,50 m verringert und die Mittelinsel auf 2,63 m erweitert. Diese Breite ermöglicht es nun auch Fußgängern mit Kinderwagen und schiebenden Radfahrern, beim Überqueren der Schönebecker Straße auf der Mittelinsel anzuhalten.
5. Das Schallschutzgutachten wurde korrigiert und aktualisiert. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Korrektur der Verkehrszahlen sowie im Bereich der Schönebecker Straße auch von Gebietskategorien. Zusätzlich wurden die Verkehrszahlen aktualisiert mit einer Abschätzung auf die Verkehrsbelastung im Jahr 2025. Des Weiteren wurden die Tabellen mit den berechneten Beurteilungspegeln um eine Spalte ergänzt, die das Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Vorliegens einer wesentlichen Änderung darstellt.
6. Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche an der Vegesacker Heerstraße wurde verkleinert, weil eine dort vorhandene Halle die vorgesehene Nutzung nicht mehr zulässt. Es ergab sich dementsprechend eine geringfügige Änderung in Grunderwerbsplan und -verzeichnis. Als Ersatz stehen städtische Flächen im Umfeld zur Verfügung.

Die privaten Einwander bemängelten in Bezug auf diese Planänderungen, dass das Einhalten der Immissionsgrenzwerte zum Wegfall eines möglicherweise in Betracht kommenden Anspruchs auf passiven Lärmschutz führt. Das war insoweit unbeachtlich, als gerade das Einhalten der Immissionsgrenzwerte ein wichtiges Ziel einer umweltverträglichen Planung darstellt. Die Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen stellt mithin eine Verbesserung der Situation der Betroffenen dar.

Die Naturschutzbehörde hat den neuen Ersatzmaßnahmen zugestimmt.

Ergänzende Beteiligung von Eigentümern aufgrund des geänderten Schallgutachtens

§ 73 Absatz 8 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) besagt, dass bei Änderung eines ausgelegten Planes, durch den Belange Dritter *erstmalig oder stärker als bisher* berührt werden, diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben ist.

Weil durch das aktualisierte Schalltechnische Gutachten erstmalig eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionsgrenzwertes an dem Gebäude Vegesacker Heerstraße 78 festgestellt worden ist, wurde den Eigentümern diese stärkere Betroffenheit ihrer Belange mitgeteilt und ihnen wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen bzw. eine Einwendung zu erheben.

Im Rahmen dieser ergänzenden Beteiligung wurde eine Einwendung erhoben. Die vorgebrachten Bedenken konnten durch die Stellungnahme des Vorhabenträgers ausgeräumt werden.

Ein ergänzender Hinweis im Zusammenhang des Beteiligungsverfahrens führte zu einer geringfügigen Verringerung der Größe der vorübergehend benötigten Flächen in Grunderwerbsplan und -verzeichnis. Dies betrifft nur einen Teil der für die Baustelleneinrichtung vorübergehend benötigten Flächen. Ersatzweise stehen städtische Flächen zur Verfügung. Der Eingriff in private Belange konnte somit verringert werden.

Durch die weiteren Änderungen (Verkürzung der Linksabbiegespur in der Vegesacker Heerstraße einschl. einer veränderten Führung der Radfahrerfurt in der Rampe Nord-Ost mit daraus folgenden Änderungen im Grunderwerb (teilweise Wegfall, teilweise nur noch vorübergehend zu beschränken) sowie mit daraus folgender Änderung in der Schallschutzbewertung, Ersetzung der Ersatzmaßnahme E7 durch zwei neue Ersatzmaßnahmen E7 D1 und E7 D2, veränderter Fahrbahnteiler Schönebecker Straße) werden Belange Dritter weder erstmalig noch stärker als bisher berührt. Teilweise verbessert sich die Situation, weil einerseits der Grunderwerb aufgrund der Verkürzung der Linksabbiegespur in der Vegesacker Heerstraße noch weiter minimiert werden konnte und andererseits auch die Lärmbelastung geringer wird, so dass vielfach die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten werden. Wo zuvor mittels roter Linien eine Grenzwertüberschreitung deutlich gemacht worden war, sind diese Linien nunmehr durch blaue Kreuze aufgehoben worden.

Eine weitere Änderung betrifft die Wohngebäude in der Alhardstraße, an denen weiterhin alle maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Es sind lediglich neue Messpunktzuordnungen zu den einzelnen Hausnummern vorgenommen worden, mithin eine rein organisatorische Änderung.

Die Planfeststellung konnte gem. § 17 FStrG in Verbindung mit § 74 BremVwVfG nach Würdigung aller öffentlich-rechtlichen und privaten Belange mit den verfügbaren Nebenbestimmungen erfolgen, da das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt und dieses den Interessen und Rechten Dritter und sonstigen Belangen vorgeht.

Die festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und dem Abwägungsgebot. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Es werden von ihr die in dem Bundesfernstraßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote berücksichtigt.

Die A 270 ist im Bereich Bremen-Nord eine Stadtautobahn mit bedeutenden Sammel- und Verteilfunktionen zwischen den Stadtteilen. Darüber hinaus stellt sie über die A 27 eine leistungsfähige Anbindung für den weiträumigen Verkehr sowie an das Oberzentrum Bremen-Stadt dar. Die Anschlussstelle St. Magnus hat heute lediglich eine Abfahrt auf die Vegesacker Heerstraße sowie eine Auffahrt von der Schönebecker Straße. Letztere führt über die A 270 zur A 27. Aufgrund der fehlenden Fahrbeziehungen werden die umliegenden Knotenpunkte der A 270 durch zusätzliche Verkehre stark belastet. Durch die Erweiterung der vorhandenen Tangentialrampen beidseitig der AS St. Magnus der A 270 um Schleifenrampen sollen einerseits die umliegenden, überlasteten Knotenpunkte der A 270 sowie andererseits die umliegenden Wohnstraßen entlastet werden. Der Ausbau erfordert dabei neue Anschlüsse an das untergeordnete Netz.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Landes Bremen ist die störungsfreie Erreichbarkeit bestehender und geplanter Wirtschaftsstandorte. Qualitative Defizite in der Verkehrsinfrastruktur gehören zu den entscheidenden Hemmnissen für die Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen oder neuer wirtschaftlicher Ansiedlungen. Der Umbau und die Erweiterung der Anschlussstelle Bremen St. Magnus im Zuge der A 270 hat für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Bremen daher hohe Priorität.

VI

Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt worden. Dabei wurde nach überschlägiger Prüfung festgestellt, dass nicht zu erwarten ist, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Somit war für den Umbau und die Erweiterung der Anschlussstelle Bremen-St. Magnus im Zuge der BAB 270 keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung vom 25. Juli 2007 wurde im Bremer Amtsblatt Nr. 98 vom 7. August 2007 veröffentlicht.

VII

Linienführung/Alternativenprüfung

Die A 270 ist eine Stadtautobahn mit bedeutenden Sammel- und Verteilfunktionen. Die Anschlussstelle St. Magnus hat heute lediglich eine Abfahrt auf die Vegesacker Heerstraße sowie eine Auffahrt von der Schönebecker Straße. Hier werden die Verkehre über die A 270 zur A 27 geführt. Durch die Erweiterung der vorhandenen Tangentialrampen beidseitig der A 270 um Schleifenrampen sollen einerseits die umliegenden, überlasteten Knotenpunkte der A 270 sowie andererseits die umliegenden Wohnstraßen entlastet werden. Der Ausbau erfordert dabei neue Anschlüsse an das untergeordnete Netz.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Trassierung für die Rampen und ihre Anschlüsse durch eine Vielzahl von Zwangspunkten bestimmt. Darüber hinaus sollte Grunderwerb möglichst vermieden und die vorhandene Begrünung weitestgehend erhalten bleiben. Aus diesem Grund wird z.B. im Bereich des geplanten Einfädelungstreifens zur A 270 eine ca. 110 m lange Stützwand erforderlich. Die gewählten Trassierungselemente und Ausbaubreiten wurden nach Möglichkeit minimiert, dabei aber die maßgeblichen Richtlinien eingehalten.

Eine alternative Maßnahme oder eine alternative Linienführung für die Erweiterungsmaßnahme der Anschlussstelle kamen daher nicht in Betracht.

Ein Verzicht auf die Maßnahme würde den verkehrlichen Erfordernissen sowie dem Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung in den umliegenden Wohnstraßen nicht gerecht werden. Aufgrund des sehr geringen Eingriffs in Privateigentum und der ebenfalls nur geringfügigen Immissionsbelastung durch die Maßnahme musste eine solche Nullvariante auch nicht vertieft geprüft werden.

Im Hinblick auf die prognostizierten Verkehrsstärken wurden verschiedene Varianten der Anbindung der Nord-Ost-Rampe an die Vegesacker Heerstraße untersucht. Die gewählte

Lösung erreicht eine zukunftsfähige Verkehrsbewältigung bei minimalem Flächenverbrauch. Um zukünftige Verkehre leistungsfähig abwickeln zu können, erhält die Vegesacker Heerstraße einen Links- sowie einen Rechtsabbiegestreifen in die Nord-Ost-Rampe. Die Nord-Ost-Rampe wird dreistreifig ausgebildet mit einem Links- und einem Rechtsabbiegestreifen in die Vegesacker Heerstraße. Die Zufahrt zur A 270 erfolgt einstreifig. Für den Anschluss an die Schönebecker Straße erweist sich eine zweistreifige Verbindungsrampe als ausreichend.

VIII

Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich bleiben (§§ 41, 42 BImSchG, § 17 FStrG).

Die Anforderungen des § 41 BImSchG sind durch die 16. BImSchV konkretisiert worden, die u.a. Immissionsgrenzwerte festsetzt und das Verfahren zur Berechnung der Beurteilungspegel regelt. Die Beurteilungspegel der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11) wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Das schalltechnische Gutachten ist überarbeitet worden, um einige Korrekturen sowie eine Aktualisierung der Verkehrszahlen auf den Prognosehorizont 2025 vornehmen zu können. Die neuen Verkehrszahlen können der aktualisierten Prinzipskizze in Unterlage 11.2 entnommen werden. Erforderlich war auch eine Korrektur der Gebietskategorie im Bereich Schönebecker Straße. Es handelt sich laut Ausweisung im Bebauungsplan um ein Mischgebiet, war aber als reines Wohngebiet ausgewiesen worden.

Außerdem wurden die Tabellen mit der Zusammenstellung der Beurteilungspegel um die Spalte des Prüfergebnisses, ob eine „wesentliche Änderung“ entsprechend den Vorgaben der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vorliegt, ergänzt. Diese Information ist zum Verständnis der Tabellen von entscheidender Bedeutung, weil bei Vorliegen einer „wesentlichen Änderung“ zu prüfen ist, ob die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Erst bei *gleichzeitigem* Vorliegen beider Voraussetzungen kommt ein Anspruch auf passiven Lärmschutz in Betracht.

Das korrigierte und aktualisierte Schallschutzgutachten wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgestellt. Die im Jahr 2007 ausgelegte Fassung wird lediglich nachrichtlich beigelegt, um den Änderungsprozess deutlich zu machen.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Situation durch die Planänderung verbessert hat. Dem aktualisierten Schalltechnischen Gutachten ist zu entnehmen, dass etliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte entfallen sind. In einigen Bereichen verbessert sich die Lärmsituation sogar geringfügig. Lediglich an einem Gebäude im Gewerbegebiet an der Vegesacker Heerstraße hat sich erstmals eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte ergeben.

Dem aktiven Lärmschutz ist nach der gesetzlichen Wertung regelmäßig der Vorrang vor dem passiven Lärmschutz einzuräumen. Beim Bau oder wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße ist gem. § 41 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach § 41 Abs. 2

BlmSchG jedoch nicht, wenn die jeweilige Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Soweit den Anforderungen des § 41 BlmSchG nicht durch die Planung oder aktiven Schutzmaßnahmen Rechnung getragen werden kann, haben die betroffenen Eigentümer oder dinglich Berechtigten gegen die Vorhabensträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für notwendige Schallschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage (§ 42 BlmSchG). Die insoweit betroffenen Gebäude ergeben sich aus der vg. Unterlage 11.1, Seiten 14D und 15D. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Art und Umfang der zu ersetzenden notwendigen Schutzmaßnahmen richten sich nach der 24. BlmSchV. Durch die in Betracht kommende Erstattung der aufgebrachten Aufwendungen für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen wird der Schutz der Betroffenen vor schädlichen Lärmbeeinträchtigungen sichergestellt. Das Interesse der insoweit betroffenen Anlieger an einer unveränderten Lärmsituation muss hier im öffentlichen Interesse an einer Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zurücktreten.

IX

Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BlmSchG als auch unter Beachtung der Regelung des § 74 Abs. 2 BremVwVfG.

Nach § 50 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BlmSchG).

Aufgrund der Bedeutung, die der Luftbelastung und ihrer Vermeidung bei Verkehrsplanungen im städtischen Bereich zukommt, ist die Immissionssituation von Luftschadstoffen unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der zu erwartenden Verkehrszahlen für den Umbau und die Erweiterung der Anschlussstelle Bremen-St. Magnus ermittelt und bewertet worden.

Das Bremer Luftüberwachungssystem (BLUES) erfasst seit 1987 an ortsfesten Messstationen Daten zur Überwachung der Luftqualität. Um über die Ergebnisse des BLUES hinaus weitere durch Kfz-Verkehr stark belastete Orte im Bremer Stadtgebiet identifizieren zu können, wurden Immissionsabschätzungen für relevante Straßenabschnitte durchgeführt (Grob-screening). Die Erkenntnisse des Grob-screenings stellen die Grundlage für die Auswahl von Straßenabschnitten für detaillierte Schadstoffuntersuchungen (Feinscreening) bzw. von Schadstoffmessungen dar. Auf der Grundlage der bekannten Verkehrsmengen wurden für das zu betrachtende Bezugsjahr die von den Kraftfahrzeugen emittierten Schadstoffmengen und -immissionen ermittelt. Nach Übernahme des digitalen Straßennetzes und Zuordnung sowohl der Verkehrsbelegungen als auch der Verkehrssituationen erfolgte unter Berücksichtigung von Kaltstartzuschlägen, Stauanteilen und Längsneigungseinflüssen die Ermittlung der abschnittsbezogenen Emissionsdichten im Jahresmittel. Die jahresmittleren Emissionen werden für das detailliert betrachtete Straßennetz auf Linien mit Raumbezug ausgewiesen. Die Ergebnisse sind dem *Screening der Luftschadstoffbelastung in den Hauptverkehrsstraßen der Stadt Bremen (SUBVE 2005)* zu entnehmen.

Infolgedessen liegen für die Bewertung des Risikos schädlicher Umweltauswirkungen durch vorhabenbedingte Luftschadstoffemissionen hinreichende Daten über die Luftschadstoffsituation im Planungsgebiet vor.

Untersucht wurden die vorrangig vom Straßenverkehr erzeugten Schadstoffe Stickstoffdioxid NO_2 und Feinstaub (PM_{10}). Im Zusammenhang mit den Auswirkungen durch den Kfz-Verkehr sind gemäß den Messdaten des Bremer Luftüberwachungssystems (BLUES) die Schadstoffe Benzol, Blei, Schwefeldioxyd (SO_2) und Kohlenmonoxid von untergeordneter Bedeutung. Eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionswerte ist für diese Luftschadstoffe nicht zu besorgen.

Die für die Beurteilung des Vorhabens maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sind in der 39. BImSchV wie folgt festgelegt. (Die von der Bundesregierung am 16.12.2009 beschlossene Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) ist am 6.8.2010 in Kraft getreten. Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über Luftqualität und saubere Luft in Europa. Die bisher geltenden Verordnungen (22. und 33. BImSchV) sind aufgehoben.)

Der über eine volle Stunde gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO_2) beträgt nach § 3 der 39. BImSchV 200 Mikrogramm pro Kubikmeter ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr. Der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für NO_2 beträgt 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Der über den Tag gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel PM_{10} beträgt nach § 4 der 39. BImSchV 50 Mikrogramm pro Kubikmeter ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr. Der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für PM_{10} beträgt 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Für das betrachtete Bezugsjahr 2001 ergeben sich keine Hinweise auf eine Überschreitung des Jahresmittel-Immissionsgrenzwertes von 40 $\mu\text{g NO}_2 / \text{m}^3$ im Bereich des Vorhabens. Eine Überschreitung des Kurzzeitbeurteilungswertes ist für das Bezugsjahr an keiner Stelle des Stadtgebiets festgestellt worden.

Auch der Beurteilungswert für das Jahresmittel von 40 $\mu\text{g PM}_{10} / \text{m}^3$ wird in Bremen-Nord nicht überschritten, insbesondere nicht im Vorhabenbereich.

Die Verkehrsprognosen lassen für den Vorhabenbereich mit Prognosehorizont 2025 keine Verkehrszunahmen erwarten, so dass auch für die Zukunft keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind. Das Vorhaben führt vielmehr zu einer flüssigeren Abwicklung der Verkehre im Vorhabenbereich, so dass insgesamt eher mit einer Abnahme der Immissionsbelastung gerechnet werden kann.

Nachteilige Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffbelastungen durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

X

Grunderwerb

Das Vorhaben beansprucht vorübergehend oder dauernd Flächen in Privateigentum.

Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat ergeben, dass insofern zur Verwirklichung des im überwiegenden Allgemeinwohl liegenden Vorhabens die betroffenen privaten Belange der Eigentümer zurücktreten müssen. Die Inanspruchnahme von Privateigentum ist zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich. Die Eingriffe sind aber soweit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung ist

wegen der verkehrlichen Notwendigkeiten und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Ein Ausgleich der widerstreitenden Belange erfolgt durch die vorgesehene Entschädigung nach dem bremischen Enteignungsgesetz.

Art und Höhe der Entschädigung werden im Planfeststellungsbeschluss nicht festgesetzt, sondern sind dem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

XI

Gesamtabwägung

Der Plan für den Umbau und die Erweiterung der Anschlussstelle Bremen-St. Magnus war gemäß § 17 FStrG mit den Änderungen sowie den verfügbaren Nebenbestimmungen festzustellen.

Die eingehende Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiven Gewichtung erfolgt ist.

Die AS Bremen-St. Magnus erfüllt im Bremer Straßennetz eine verkehrsmäßig sehr wichtige Verbindungsfunktion mit dem überregionalen Verkehrsnetz. Angesichts der bestehenden Überbelastung und somit einer wesentlichen Behinderung des Verkehrs und der Bildung eines Unfallgefahrenpunktes besteht an einer dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Infrastruktur ein besonderes öffentliches Interesse. Demgegenüber müssen entgegenstehende Interessen zurücktreten. Soweit es geboten war, sind diese im Rahmen von Auflagen besonders berücksichtigt worden.

Durch die Umsetzung des Ausbaus der AS Bremen St. Magnus werden die staubedingten Lärm- und Schadstoffmissionen im überplanten Bereich verringert. Während der Bauphase ist durch die verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt, dass keine unzumutbaren Belastungen der Anwohner auftreten werden.

Dem naturschutzgesetzlichen Vermeidungs- und Verminderungsgebot bei Eingriffen sowie der Ausgleichspflicht unvermeidbarer Eingriffe wird durch die landschaftspflegerische Begleitplanung und ergänzende Regelungen Rechnung getragen. Verbleibende unvermeidbare nachteilige Auswirkungen erfordern auch zusammengenommen über die in den Planfeststellungsunterlagen vorgenommenen Änderungen und verfügbaren Nebenbestimmungen hinaus keine weiteren Änderungen oder einen Verzicht auf das Vorhaben.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser Umstände zu dem Ergebnis, dass die Planung in sich ausgewogen ist und Rechtsgründe für eine Versagung gegen den Plan nicht vorliegen. Der Plan konnte in der vorliegenden Form genehmigt werden.

XII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen zugelassen. Danach können die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 des § 67 Absatz 4 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweis:

Die unter I genannten Planunterlagen werden beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Contrescarpe 73, 28195 Bremen, in der Zeit vom 14. Juni bis einschließlich 28. Juni 2011 nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt. Sie können dort in Raum 4.19 (4. Etage) werktäglich von 9.00 – 12.00 Uhr, außerdem nachmittags nach telefonischer Verabredung unter Telefonnr.: 361-97 33 während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 BremVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt, d.h. bekannt gegeben.

Im Auftrag

LS

gez. Pieper



Abkürzungsverzeichnis

AS	Anschlussstelle
BAB	Bundesautobahn
BaumschutzVO	Baumschutz Verordnung
BBodSchG	BundesBodenSchutzGesetz
BBodSchV	BundesBodenSchutzVerordnung
BGBI.	BundesGesetzBlatt
BremGBI.	Bremisches GesetzBlatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsSchutzGesetzes
BLUES	Bremer Luftüberwachungssystem
BNatSchG	Bundes Natur-Schutz-Gesetz
BremBodSchG	Bremisches Bodenschutzgesetz
BremLStrG	Bremisches Landesstraßengesetz
BremNatSchG	Bremisches Natur-Schutz-Gesetz
BremUVP	Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BremVwVfG	Bremisches VerwaltungsverfahrenGesetz
BremWG	Bremisches Wasser-Gesetz
dB(A)	Kennzeichen für <i>Dezibel</i> , dessen Wert mit der Frequenzbewertung „A“ ermittelt wurde (hier nach DIN 651 als „gehörriichtig“ anzunehmen)
DTV	Durchschnittlicher TagesVerkehr (aller Tage des Jahres)
DIN	Deutsche Industrie Norm
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NSW	NiederSchlagsWasser
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VLärmSchR	VerkehrslärmSchutzRichtlinie
VwGO	VerwaltungsGerichtsOrdnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz